

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer vom 14.12.1998

Aufgrund der § 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 16.12.2005 folgende

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 (Steuerbefreiung) wird um den Buchstaben d) ergänzt:

- d) Such- und Rettungshunde, die eine für die Verwendung vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins, einer Hilfsorganisation oder eines Verbandes mit Erfolg abgelegt haben und von den Einsatzkräften der Organisationen und Vereine für den Einsatz zur Rettung von Menschen einsatzbereit gehalten werden.

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 27.01.2006

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Herwig, Bürgermeister

(Siegel)

Die II. Änderungssatzung vom 27.01.2006 zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau vom 14.12.1998 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 27.01.2006

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Herwig, Bürgermeister

(Siegel)